

Protokoll

## Ehe- und Familienstreitsachen



über die  
Verhandlung  
und jede Beweis-  
aufnahme  
ist ein Protokoll  
aufzunehmen  
§§ 113 I 2 FamFG  
i. V. m. § 159 ZPO

Protokoll

Ehe- und Familiensachen

§ 159 I ZPO



nur bei Anforderung  
des Richters



Scheidungsverfahren - Vermerke:

*„Die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle für die Protokollführung nach § 159 I ZPO wird angeordnet.“*

*„Von der Zuziehung eines Protokollführers wurde gemäß §§ 113 FamFG, 159 I ZPO abgesehen.“*

Protokoll

**freiwillige Gerichtsbarkeit**



über Termine und  
persönliche Anhörungen  
hat das Gericht einen  
Vermerk zu fertigen

(§ 28 IV 1 FamFG)

Protokoll

**freiwillige Gerichtsbarkeit**

§ 28 IV 1 FamFG



nur bei Anforderung  
des Richters

§ 28 IV 1 FamFG

Vermerk:

*„Von der Zuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde gem. § 28 IV 1 FamFG abgesehen.“*